

GESETZBLAT¹²⁷¹

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Dezember 1952

| Nr. 171

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 52	„Verordnung über die Hygieneinspektion“	1271
21. 11. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden	1273

Verordnung über die Hygieneinspektion.

Vom 4. Dezember 1952

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik durch hygienische Maßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die einheitliche Kontrolle des Hygienewesens im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen. Es übt diese Kontrolle durch die ihm unterstellten Organe der Hygieneinspektion aus.

(2) Diejenigen Aufgaben und Befugnisse, welche anderen Organen der Staatsgewalt in gesundheitlichen Angelegenheiten übertragen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Organe der Hygieneinspektion sind:

- a) die Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen;
- b) die Referate „Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung“ bei den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke, die Bezirkshygieneinstitute, die Hygienekontrollpunkte;
- c) die Kreisärzte als Leiter der Hygieneinspektion des Kreises.

§ 3

Die in § 2 Buchstaben b und c genannten Organe der Hygieneinspektion unterstehen fachlich unmittelbar dem ihnen übergeordneten Organ der Hygieneinspektion und haben seine Weisungen auszuführen. Jedes Organ der Hygieneinspektion kann unter Abgrenzung der Verantwortung Angelegenheiten an sich ziehen, für welche ein nachgeordnetes Organ der Hygieneinspektion zuständig ist. Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkshygieneinstitute und der Hygienekontrollpunkte regelt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

Die Organe der Hygieneinspektion haben folgende Angelegenheiten durch geeignete Kontrollen zu überwachen:

- a) die Ortshygiene, insbesondere die Hygiene der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Müllbeseitigung;
- b) die Industriehygiene;
- c) die Hygiene im Bauwesen, insbesondere im Städtebau, im Siedlungs-, Schul- und Badewesen;
- d) die Anforderungen der Hygiene bei Errichtung und Betrieb von Bauten und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung von Menschen, insbesondere der Sorge für ihre Gesundheit oder ihr Wohlbefinden dienen;
- e) die Hygiene in den Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkehr zu Wasser oder zu Lande dienen;
- f) die Ernährungshygiene, die Hygiene der Betriebe der Nahrungsmittelindustrie sowie die Hygiene im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und anderen zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs;
- g) die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie des vorbeugenden Gesundheitsschutzes;
- h) das Impfwesen, insbesondere die Herstellung von Impfsenen, Impfstoffen und antibiotischen Mitteln;